

# **V – das Studentenmagazin.**

## **Satzung in der Fassung vom 22.08.2015**

### **§ 1 (Name, Sitz)**

- (1) Der Verein führt den Namen „V – das Studentenmagazin.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

### **§ 2 (Zweck)**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck unabhängiger journalistischer Betätigung unter medieninteressierten Studierenden mit dem Ziel der Planung und Herausgabe eines studentischen Magazins.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Formierung einer arbeitsfähigen Redaktion und die Übernahme aller journalistischen und publizistischen Aufgaben durch die Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen dieser Tätigkeiten der journalistischen Unabhängigkeit, der ethischen und handwerklichen Sorgfalt sowie dem Pressekodex des Deutschen Presserats.
- (3) (weggefallen)

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied oder Angehöriger der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg ist, insbesondere immatrikulierte Studierende, Alumni und Mitarbeiter.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme genehmigt nach schriftlichem Antrag ein Mitglied des erweiterten Vorstands. Einer Ablehnung muss die Mehrheit des erweiterten Vorstands zustimmen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des laufenden Semesters der Friedrich-Alexander-Universität möglich, sofern er mit einer Frist von drei Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden und ihre Art, Höhe und Fälligkeit festzusetzen.

#### **§ 4 (Vorstand)**

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder an, die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen. Über Anzahl und Art entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Rahmen der ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgabengebiete führen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des Vereins selbstständig. Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand auf die Dauer von einem Jahr. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Wegfall eines Vorstandspostens durch Entschluss der Mitgliederversammlung bleibt der Gewählte bis zum Ablauf der einjährigen Amtsperiode im Amt.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

#### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung zeitnah einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, elektronisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(7) Mitgliederversammlungen können auch online stattfinden. Ein schriftlicher oder elektronischer Beschluss oder ein Beschluss durch E-Mail-Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an »Reporter ohne Grenzen« deutsche Sektion e.V mit Sitz in Berlin zwecks Einsatzes für die weltweite Pressefreiheit.

## **§ 7 (Satzungsänderungen)**

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen vorzunehmen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen.

**Erlangen, den 22. August 2015**